

Satzung

- § 1 Der Verein führt den Namen : Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Klinkheide – im Folgenden GGS genannt.
Er ist in das Vereinsregister einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in Herzogenrath und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“.
Ziel und Zweck des Vereins sind die materielle und ideelle Förderung der GGS zur Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der dort zu unterrichtenden Kinder. Dies bezieht sich u. a. auch auf die Bereitstellung notwendiger Medien, allgemeiner Arbeitsmittel, sowie von Material zur Unterstützung der an der Schule durchgeführten pädagogischen Maßnahmen, sowie die Unterstützung von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 3 Mitglied kann jeder werden, der den Zweck des Vereins bejaht und ihm nicht zuwiderhandelt :
- Einzelpersonen und Firmen
- Vereine und Gesellschaften
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
- soziale und wirtschaftliche Organisationen.
Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag von mindestens 12,-- DM (lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.12.2001 geändert in 12,-- €) zu leisten. Der Jahresbeitrag kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung anderweitig festgelegt werden. Er wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei Austritt oder Ausschluss zurückerstattet. Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet
a) durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
b) durch Ausschluss. Vor Ausschluss ist das Mitglied zu hören.
c) durch Tod.
- Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind :

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig :

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
3. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
4. Wahl zweier Kassenprüfer.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(3) Eine Mitgliederversammlung muss ferner einberufen werden, wenn 20 % der Vereinsmitglieder dieses vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 12 % der Vereinsmitglieder anwesend sind. Sie ist bei der nächsten einzuberufenden Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt.

Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zur Auflösung und Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag angenommen.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorstand aufzubewahren ist.

§ 7 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung – auch über solche, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden – beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme des Antrages ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister und dem Schriftführer. Der stellvertretende Vorsitzende ist als geborenes Mitglied immer der jeweilige Schulleiter der GGS.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung befugt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben :

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlungen;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
4. Erstellung eines Geschäftsberichtes;
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(2) a) Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und regelt die Geldangelegenheiten des Vereins.

b) Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter und der Schatzmeister oder sein Stellvertreter können gemeinschaftlich über Beträge bis zu 300,-- DM (seit der Währungsumstellung 150€) im Einzelfalle verfügen. Höhere Aufwendungen müssen vom ersten Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes genehmigt werden.

(3) Der Vorsitzende, während dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister oder sein Stellvertreter anwesend sind.

(4) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(5) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

(6) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herzogenrath zu Gunsten der GGS.

(2) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 27.04.1987 errichtet.